

(4) Der Reichsbauernführer kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wegen der Aufbringung der Beiträge bei verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben Bestimmungen treffen."

3. Der bisherige Abs. 2 des § 12 wird Abs. 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

Vom 29. April 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

I. Vermögensrechtliche Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

1. Allgemeines

§ 1

(1) Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1935 sind alle Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei betreffen oder betreffen.

(2) Rechte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei kann nur der Reichsschatzmeister ausüben oder geltend machen. Verbindlichkeiten für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kann ausschließlich der Reichsschatzmeister übernehmen.

(3) Alle vermögensrechtlichen Erklärungen, die nicht auf Grund einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters abgegeben werden, sind für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ohne Verpflichtungsinhalt.

§ 2

(1) Die Eröffnung eines Kontos ist somit für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller hierzu durch den Reichsschatzmeister bevollmächtigt ist.

(2) Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind auf den Namen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit dem Zusatz der Dienststelle zu eröffnen und zu führen.

(3) Der Reichsschatzmeister ist über sämtliche Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verfügungsberechtigt.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Krediten bedarf für alle Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei der Zustimmung des Reichsschatzmeisters.

§ 4

Sämtlichen Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist es untersagt, wechselmäßige Verpflichtungen in irgendeiner Form einzugehen. Auch die Entgegennahme von Wechseln zahlungshalber oder an Zahlungs Statt ist verboten.

§ 5

Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt nur durch den Reichsschatzmeister.

2. Vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft

§ 6

Die Gau- und Kreis- und Orts-Schatzmeister und Kassenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind vorbehaltlich der in den §§ 7 und 8 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres ordentlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur.

§ 7

Die Gauerschafmeister bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichschafmeisters:

- a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,
- b) zur Eingehung der Verpflichtung zu einer unter a bezeichneten Verfügung,
- c) zu einem Vertrage, der auf den Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist,
- d) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als zweijähriger Dauer,
- e) zu Versicherungsverträgen aller Art,
- f) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Übernahme einer Bürgschaft,
- g) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünftausend Reichsmark zum Gegenstand haben.

§ 8

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedürfen für die nachstehenden Rechtsgeschäfte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ihres Gauerschafmeisters:

- a) zu Miet-, Pacht-, Dienst- und Arbeitsverträgen von längerer als einjähriger Dauer,
- b) zu Rechtsgeschäften, die einen höheren Wert als fünfhundert Reichsmark zum Gegenstand haben. Die Gauerschafmeister sind berechtigt, diese Grenze allgemein oder in Einzelfällen herabzusetzen.

§ 9

(1) Die Gauerschafmeister sind dem Reichschafmeister in sachlicher Hinsicht unmittelbar unterstellt und nur an dessen Weisungen gebunden. Ihre Zugehörigkeit zum Stab des Gauleiters wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Gaurevisoren unterstehen in sachlicher Hinsicht dem Gauerschafmeister.

§ 10

Die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind dem Gauerschafmeister in sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 11

(1) Das Rechnungsjahr der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gauerschafmeister haben für das jeweilige Rechnungsjahr einen Haushaltsvoranschlag auszuarbeiten und diesen dem Reichschafmeister zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Weitere Bestimmungen erläßt der Reichschafmeister in einer besonderen Haushaltordnung.

§ 12

(1) Der Reichschafmeister bevollmächtigt hiermit die Gauerschafmeister zur Eröffnung von Konten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Er ermächtigt die Gauerschafmeister, ihrerseits den Kassenleitern der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte schriftliche Vollmacht zur Eröffnung von Konten zu erteilen.

(2) Die Gauerschafmeister sind über sämtliche Konten der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte ihrer Gaue verfügungsberechtigt.

3. Vermögensrechtliche Stellung der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

§ 13

(1) Die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Stellung der Parteigenossenschaft finden sinngemäß auf die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Anwendung.

(2) Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichschafmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gauerschafmeisters. Sie sind dem Reichschafmeister persönlich verantwortlich.

§ 14

(1) Die Reichskassenverwalter sind befugt, Untervollmachten auf die Kassenverwalter der Formationen und Untergliederungen zu übertragen.

(2) Die Kassenverwalter sind nur dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.

4. Rechtsfragen

§ 15

(1) Die Gauerschafmeister und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichs-

Kassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen. Über alle Steuerfragen, Abgaben- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wird vor den Gerichten und Finanzbehörden ausschließlich durch den Reichsschatzmeister vertreten. Prozeßvollmachten und Vollmachten in Steuerangelegenheiten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.

(3) Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

§ 16

Für Rechtsgeschäfte, die entgegen den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.

II. Die vermögensrechtliche Stellung der angeschlossenen Verbände

§ 17

(1) Die angeschlossenen Verbände sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Verbände.

§ 18

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei übt die Finanzaufsicht über die angeschlossenen Verbände aus.

(2) Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, jeweils drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ihren Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorzulegen.

§ 19

Der Reichsschatzmeister behält sich Sonderregelungen bei den einzelnen angeschlossenen Verbänden vor.

III. Beauftragte des Reichsschatzmeisters

§ 20

Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
 - der Stabsleiter,
 - der Leiter des Reichsrevisionsamtes,
 - der Leiter des Haushaltamtes,
 - der Leiter der Reichszeugmeisterei,
 - der Leiter der Hilfskasse,
 - der Beauftragte für Verwaltungsangelegenheiten,
 - der Beauftragte für Rechtsangelegenheiten,
 - der Beauftragte für Steuer-, Liegenschafts- und Vertragsangelegenheiten;
2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes;
3. die Gauschatzmeister und deren Stellvertreter;
4. die Reichskassenverwalter der Gliederungen;
5. die Gaurevisoren.

§ 21

(1) Die Parteigenossenschaft, die Gliederungen und die angeschlossenen Verbände unterstehen dem jederzeitigen uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei behält sich vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Revisionsrechte und Revisionspflichten vorzunehmen.

(3) Die Gauschatzmeister haben ein Revisionsrecht bei den Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und den der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbänden nur auf Grund besonderen Auftrags des Reichsschatzmeisters.

IV. Strafbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

V. Übergangsbestimmungen**§ 23**

Die bisher vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind sinngemäß nach dieser Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 24

(1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

(2) Die bisherigen zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 150) erlassenen ersten beiden Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1934 und vom 12. Mai 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 151 und Folge 71 S. 160) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Zweite Ausführungsbestimmung

**über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.**

Vom 29. April 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2

Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Wohnungs- oder Personenstandsänderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.

(2) Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.

(3) Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7

(1) Diese zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen Dritten Ausführungsbestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 82 S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsbbl. d. Reichsltg. d. NSDAP, Folge 68 S. 150).

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

München, den 29. April 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz